



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

Freiwilliges Meldewesen in der Luftfahrt als Beitrag zur Sicherheit

Philip Bärtschi

Rechtsanwalt

Vorstandsmitglied und Leiter Ressort Recht AeCS

Privatpilot JAR PPL(A)

Instruktor für Luftrecht

Übersicht

- Begriff des straflosen Meldewesens
- Just Culture
- Voraussetzungen der Straffreiheit
- Verfahren
- Gewaltentrennung
- Datenschutz
- Öffentlichkeitsgesetz
- Statistisches
- Obligatorisches Meldewesen
- Key Voluntary Reporting Principles



Begriff des straflosen Meldewesens

Das straflose Meldewesen als Beitrag zur Sicherheit in der Luftfahrt: Risk Management mit Anreizfunktion.

Begriff des straflosen Meldewesens

- System zur Sammlung und Analyse von beobachteten Defiziten, welche nicht obligatorisch zu melden sind, aber als tatsächliche oder potentielle Risiken wahrgenommen werden.
- Grundlage: ICAO Annex 13
- EASA/EU: Art. 9 2003/42/EC
- LFG 20
- LFV 77 ff.
- SWANS = Swiss Aviation Notification System
- ≠ Obligatorisches Meldewesen
- Just Culture-Gedanke
- Prävention

Begriff des straflosen Meldewesens

- Im Unterschied dazu gibt es auch die privaten occurrence reporting systems (firmenintern).
- Kritik: Gewährleistet nur die Anonymität die Straflosigkeit?

Just Culture

“Just culture’ means a culture in which front line operators or others are not punished for actions, omissions or decisions taken by them that are commensurate with their experience and training, but where gross negligence, wilful violations and destructive acts are not tolerated [...].

Just Culture is the cornerstone of any incident reporting system as it aims to ensure that safety relevant information may be reported without fear of retribution. This in turn will ensure that the safety feedback loop of the aviation industry works efficiently towards the constant improvement of safety performance. “

Quelle: EXPLANATORY NOTE TO DECISION NO 2011/017/R,
RMT.0408 (ATM.022)
Acceptable Means of Compliance and Guidance Material for
the implementation and measurement of Safety Key Performance
Indicators (SKPIs) (ATM performance IR)

Voraussetzungen der Straffreiheit

- Straffreiheit für den Meldenden, sofern nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich – und sofern über das SWANS eingegangen (!).
- Grobfahrlässig handelt, wer jene elementare Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte, um eine nach dem natürlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden.
- Jedoch eher im Haftpflichtrecht, als im Strafrecht von Bedeutung.
- Grobes Verschulden im Strassenverkehr (z.B. 25km/h zu schnell innerorts). Was heisst das für die Luftfahrt?



Voraussetzungen der Straffreiheit

96h-Regel bei Drittmeldungen. SWANS-Running?

Verfahren

Firefox

BAZL - SWANS-Meldeformular

admin.ch https://www.swans.bazl.admin.ch/index.php?lang=de

Bundesverwaltung admin.ch
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Startseite | Sitemap | Kontakt | Printtool

Deutsch | Français
Italiano | English

Aktuell | Themen | **Für Fachleute** | Dokumentation | Dienstleistungen | Das BAZL

Für Fachleute

Startseite > Sicherheits- und Ri... > Meldewesen > Freiwilliges Meldew... > SWANS-Meldeformular
[Zur Druckversion](#)

SWANS-Meldeformular

Um uns Ihre Meldung zukommen zu lassen, können Sie entweder das unten zur Verfügung stehende Online-Formular ausfüllen oder aber das Pdf-Formular herunterladen, ausfüllen, und per Post oder Fax an die Meldestelle SWANS schicken.

Suchen im BAZL

[Erweiterte Suche](#)

Meideformular

Das unten stehende Formular kann online ausgefüllt werden. Damit Sie das Formular offline am PC weiter bearbeiten können, muss die [Gratis-Software Snapform Viewer](#) installiert werden.

- [SWANS Meldeformular](#)
11.01.2011 | 66 kb | QDF

Kontakt

- Meldestelle SWANS**
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Stichwort „SWANS“
Sicherheits- und Risikomanagement
CH-3003 Bern
Tel: +41 (0)31 325 97 39
Fax: +41 (0)31 323 59 03
E-Mail: swans@bazl.admin.ch

Datum & Zeitpunkt des Vorfalles? (*)

Ort des Vorfalles (*)

Typ & Immatrifikation a/c

Vorfall an andere Stellen gemeldet? (*)

Wenn ja, welchen?

Beschreibung des Vorfalles (*)

Ursache aus Ihrer Sicht?

Verbesserungsvorschlag?

Name, Vorname

Firma

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Fax

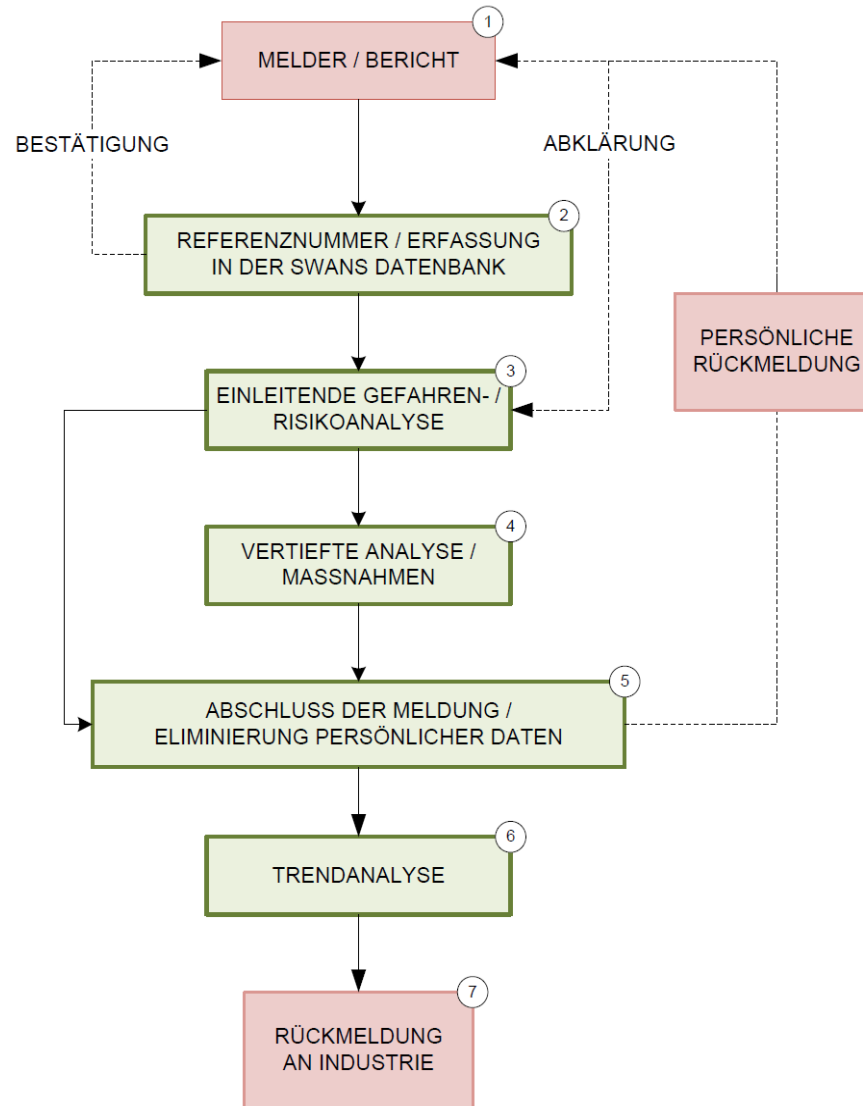
E-Mail

Bitte füllen Sie alle Pflichtfelder (*) aus.

[Zurück zur Übersicht Freiwilliges Meldewesen \(SWANS\)](#)

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
[Kontakt](#) | [Rechtliche Grundlagen](#)

Verfahren



Verfahren

- Wer entscheidet dies beim BAZL? Nichtjuristen/Piloten. In schwierigen Fällen wird der anonymisierte Sachverhalt an BAZL-Juristen weiter gegeben.
- Prozessablauf BAZL: Triage Grob- / Leichtfahrlässigkeit?

Gewaltentrennung

- Entscheid ob Grobfahrlässigkeit ist grundsätzlich nicht Sache der Exekutive.
- Gewaltentrennung durch das Verwaltungsstrafrecht zwar tlws. durchbrochen.
- Allerdings: Der von der Strafverfügung der Verwaltung Betroffene kann die Beurteilung durch das Gericht verlangen (Art. 21 Abs. 2 VStrR).
- Bei «Selbstanzeige» über SWANS ist dies jedoch heikel, da bereits zu spät.

Datenschutz

- Behördenintern?
- Behördenextern?
- Edition in Untersuchungs- und Gerichtsverfahren?
- Wird Anonymität rechtlich geschützt? In LFV 77f (kein Gesetz im formellen Sinn) wird die Weiterleitung an die Strafverfolgung in anonymer Form zugesichert.

Datenschutz

- Art. 17 Abs. 2 DSGVO: Besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn Gesetz im formellen Sinn oder ausnahmsweise wenn (...) betroffene Person eingewilligt hat und Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.
- Art. 19 Abs. 1 DSGVO: Bekanntgabe von Personendaten durch Bund, wenn Rechtsgrundlage (und damit wohl **Gesetz im formellen Sinn**) besteht, oder wenn [...].
- LFV 77g ist kein Gesetz im formellen Sinne, sondern eines im materiellen Sinne.

Datenschutz

Art. 19 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 besteht oder wenn:³¹

- a. die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b.³² die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c.³³ die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- d. der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Datenschutz

^{1bis} Bundesorgane dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁴ auch Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und
- b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.³⁵

² Bundesorgane dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³ Bundesorgane dürfen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.³⁶

^{3bis} Bundesorgane dürfen Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste jedermann zugänglich machen, wenn eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie gestützt auf Absatz 1^{bis} Informationen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Besteht das öffentliche Inte-

Datenschutz

resse an der Zugänglichmachung nicht mehr, so sind die betreffenden Daten wieder aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst zu entfernen.³⁷

⁴ Das Bundesorgan lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder
- b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

Öffentlichkeitsgesetz BGÖ

Art. 7 Ausnahmen

1 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung:

[...]

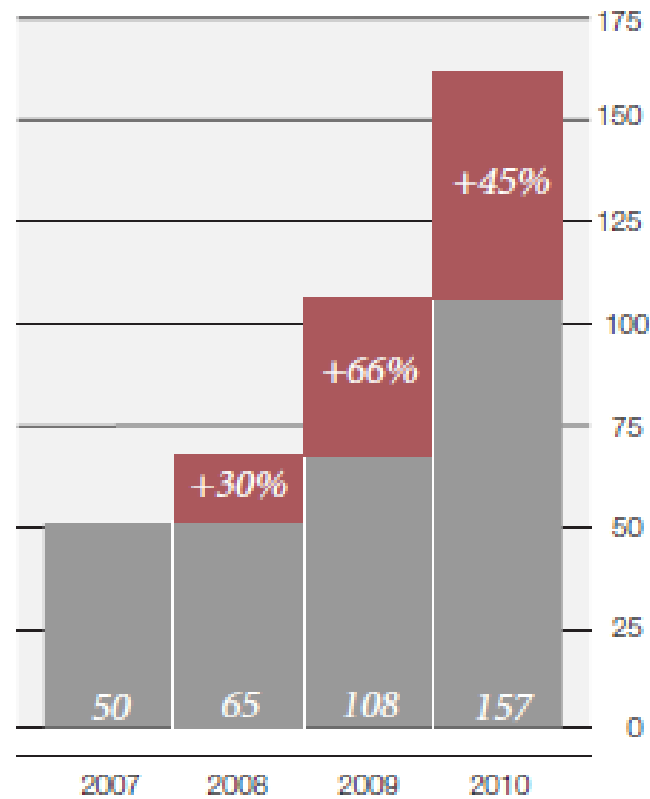
h. Informationen vermittelt werden können, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat.



Statistisches

BAZL-Statistik:

Anzahl Meldungen

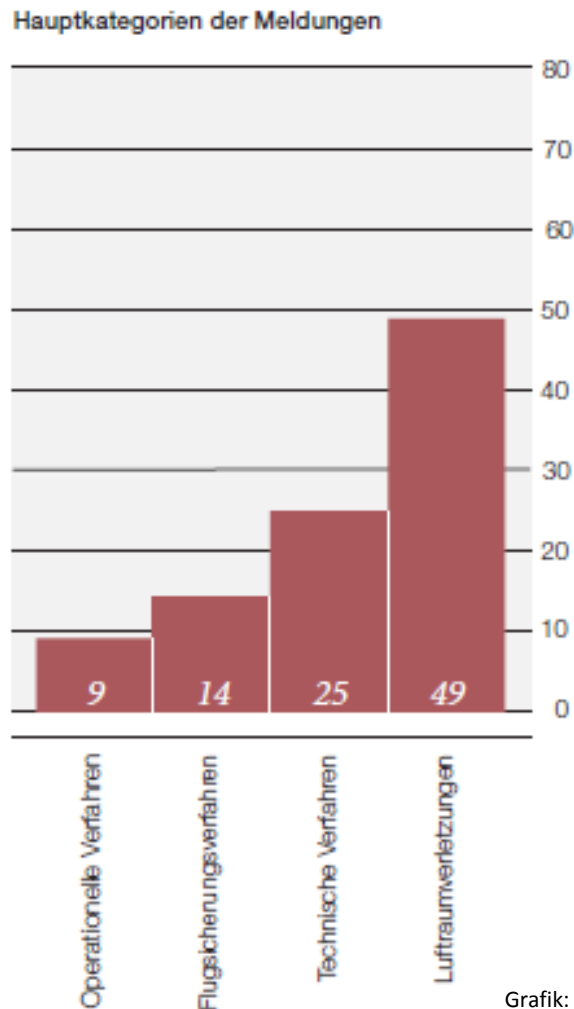


2007 Extrapolation aufs ganze Jahr



Statistisches

BAZL-Statistik:



Statistisches:

Eingehende Meldungen sachlich

- 2010: 157 Meldungen und somit 45% mehr als im Vorjahr;
- 1/3 betraf Luftraumverletzungen der GA;
- 16% betraf technische Verfahren, die nicht vorschriftsgemäss abgewickelt wurden;
- 11% anonym. Vorjahr waren es 24%;
- In 50% ergriff BAZL Massnahmen, z.B. Inspektionen.

Statistisches: Strafverfolgung

Wie viele „Selbstanzeigen“ mündeten in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren?

«In den Jahren 2010 und 2011 mündeten < 2% aller Selbstanzeigen in einem Verwaltungsstrafverfahren.»

Wie viele Meldungen über Drittpersonen mündeten in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren?

«Das Meldesystem SWANS soll dazu genutzt werden, über eigene Fehler und Erfahrungen zu berichten. Unser Amt kann dadurch Sicherheitsmängel pro aktiv erkennen und beheben. Drittanzeigen sollten über den regulären Kanal an das BAZL gerichtet werden. Daher wird keine Statistik darüber geführt, wie viele Meldungen über Dritte in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren mündeten. Des Weiteren gelangt eine Anzeige oftmals auf mehreren Kanälen an das BAZL. Daher ist es nicht möglich stichhaltig zu eruieren, ob und wie viele Verfahren direkt auf eine SWANS-Meldung zurückzuführen sind.»

Obligatorisches Meldewesen

Wenn ein Ereignis ein Luftfahrzeug, Pax oder Dritte gefährdet oder gefährden könnte.

Meldepflichtige:

- Betreiber oder Führer eines turbinengetriebenen Luftfahrzeugs oder eines Verkehrsflugfahrzeugs;
- Personen, die gewerbsmässig turbinengetriebene Luftfahrzeuge oder Verkehrsflugfahrzeuge oder Ausrüstungen [...] konstruieren, herstellen, instandhalten oder verändern;
- Fluglotsen;
- Flughafenleiter;
- [...]

Obligatorisches Meldewesen

Nemo tenetur se ipse accusare

BGE 131 IV 36:

«Gerade auch mit Rücksicht auf das nemo-tenetur-Prinzip kann der Fahrzeuglenker nicht verpflichtet werden, etwa einen Selbstunfall ohne Drittschaden wegen des durch den Selbstunfall begründeten dringenden Verdachts auf Alkoholisierung der Polizei zu melden. Voraussetzung ist in jedem Fall der Eintritt eines Drittschadens, der die im Gesetz genannten Verhaltenspflichten begründet.»

Key Voluntary Reporting Principles

Key Voluntary Reporting Principles according to ICAO Doc 9859
- Safety Management Manual:

- Trust
- Non-punitive, except in case of gross negligence, criminal activity or intent.
- Inclusive Reporting Base
- Confidentiality
- **Independence** (in der CH gegeben?)
- Ease of reporting
- **Acknowledgment** (in der CH gegeben?)
- **Promotion** (in der CH gegeben?)



ANWALTSKANZLEI
BAERTSCHI

www.baertschi-legal.ch

RA lic. iur. Philip Bärtschi
Anwaltskanzlei Bärtschi
Haldenstrasse 23
6006 Luzern

tel: 041 419 40 90
E-Mail: baertschi@baertschi-legal.ch